

§ 17

Aufwandsentschädigungen

¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. ²Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgesetzt.

Erläuterungen

Inhaltsübersicht

	Rn.
1. Rechtsentwicklung	1, 2
2. Zweck der Vorschrift	3–9
2.1 Rahmenbestimmungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen	3, 4
2.2 Gründe für die Rahmenvorgaben	5–7
2.3 Grenzen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen	8
2.4 Haushaltsrechtliche Bestimmungen	9
3. Begriff der „Aufwandsentschädigung“	10–13
3.1 Allgemeines	10, 11
3.2 Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen	12, 13
4. (Rechts-)Charakter der Aufwandsentschädigungen	14, 15
5. Voraussetzungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen	16–21
5.1 Tatbestände des § 17	16
5.2 Dienstliche Veranlassung	17, 18
5.3 Unzumutbarkeit	19, 20
5.4 Beispiele für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen	21
6. Rechtsstellung des Begünstigten	22, 23
7. Fortzahlung bei Wegfall der Dienstleistung	24–28
7.1 Grundsätzliches	24
7.2 Beispiel Mutterschutz	25
7.3 Beispiel Personalvertretung	26, 27
7.4 Vertretungsfälle	28
8. Abtretung, Pfändung	29
9. Besteuerung	30
10. Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland	31–45

1. Rechtsentwicklung

- 1 § 17 Satz 1 wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173) eingefügt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorgängervorschrift des § 22 BBesG a. F. wonach die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ausdrücklich an die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan geknüpft war.
- 2 Die Vorschrift wurde mit Art. 5 Nr. 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29.6.1998 (BGBl. I S. 1666) neu gefasst und um Satz 2 ergänzt. Die Vorgaben für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wurden damit deutlich verschärft, da Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen nur noch gewährt werden dürfen, wenn und soweit Beamten aus dienstlicher Veranlassung unzumutbare, tatsächlich nachweisbare Aufwendungen entstehen. Bisherige Pauschalentschädigungen ohne konkret nachweisbaren Aufwand in Höhe des Pauschalansatzes waren daher durch die Änderung bzw. Ergänzung des § 17 nicht mehr zulässig.

2. Zweck der Vorschrift**2.1 Rahmenbestimmungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen**

- 3 Die Vorschrift bestimmt einen gesetzlich konkretisierten Rahmen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen. Neben den durch die Vorschrift bestimmten Voraussetzungen sind außerdem haushaltsrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 4 Es handelt sich wegen des fehlenden Besoldungscharakters von Aufwandsentschädigungen nicht um eine anspruchsbegründende Norm, die dem Beamten eine dem durch Art. 33 Abs. 5 GG gesicherten Besoldungsanspruch vergleichbare Rechtsposition verschaffen würde. Sie legt vielmehr die engen gesetzlichen Grenzen fest, in denen der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen zu entscheiden hat. Die Vorschrift sagt dagegen nichts darüber aus, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf solche Zuwendungen besteht. Hierfür ist vielmehr eine ergänzende Regelung erforderlich, durch die Ansprüche begründet werden und in der im Einzelnen geregelt ist, für welche Aufwendungen Entschädigungen gezahlt werden sollen.

2.2 Gründe für die Rahmenvorgaben

- 5 Hintergrund der Vorschrift ist die Tatsache, dass die durch Gesetz geregelte Besoldung einschließlich etwaiger Stellen- und Erschwerniszulagen nicht im Verwaltungsweg durch weitere Leistungen zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts ergänzt werden darf. Es dürfen nicht im Ergebnis Leistungen ohne gesetzliche Grundlage erbracht werden, die der Sache nach Besoldung darstellen. Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen muss nicht die Alimentation, sondern die Kostenerstattung im Vordergrund stehen.
- 6 Hierzu legt § 17 enge Grenzen fest, innerhalb derer einem Besoldungsempfänger neben seiner Besoldung Aufwandsentschädigungen gewährt werden dürfen. Eine

Aufwandsentschädigung ist nur dann zulässig, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt. Es ist demzufolge nicht zulässig, einzelnen Beamten, Richtern oder Soldaten oder Gruppen von ihnen als Aufwandsentschädigung deklarierte Leistungen zukommen zu lassen, denen kein außergewöhnlicher Aufwand gegenübersteht.

Ausschließlicher Sinn und Zweck der Aufwandsentschädigungen ist die Erstattung dienstbezogener Aufwendungen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass von dem Beamten, Richter oder Soldaten dienstlich veranlasster Aufwand bis zu einem gewissen Umfang ohne Entschädigung zu übernehmen ist. Die zu erstattenden Kosten müssen prinzipiell an einen entsprechenden tatsächlichen Aufwand geknüpft sein, da anderenfalls unzulässige Besoldungsleistungen vorliegen würden. In der Regel entstehen die entsprechenden Kosten durch die Erledigung bestimmter Arbeitsabläufe, die zum regelmäßigen Aufgaben- oder Tätigkeitsbereich bestimmter Berufsgruppen zählen und für diesen typisch sind. 7

2.3 Grenzen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich nicht zur Abgeltung besonderer Arbeitsbelastungen, Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten möglich. Aufwandsentschädigungen dienen nicht dem Zweck, die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten, Richter oder Soldaten mittelbar zu verbessern oder einen besonderen Anreiz für die Übernahme eines Amtes zu bieten. Hierfür sieht das Besoldungsrecht ausschließlich Maßnahmen vor, die Einfluss auf die Einstufung des Amtes oder die Gewährung von Zulagen haben. 8

2.4 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Die Bindung von Aufwandsentschädigungen an die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan wiederholt einen allgemeinen Grundsatz des geltenden Haushaltsrechts des Bundes, der Länder und der Kommunen (vgl. z. B. § 51 BHO). Insoweit hat die Vorschrift praktisch nur deklaratorische Bedeutung. 9

3. Begriff der „Aufwandsentschädigung“

3.1 Allgemeines

Aufwandsentschädigungen im Sinn des § 17 sind die pauschalierten Entschädigungen, die zur Abgeltung solcher Sachaufwendungen aus dienstlichem Anlass gewährt werden, die sich aus der Art der Dienstaufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch die Dienstbezüge oder durch Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften abgegolten werden. Die Vorschrift des § 17 geht davon aus, dass dem Beamten, Richter oder Soldaten das Bestreiten solcher Ausgaben aus den Dienstbezügen in gewissem Umfang zumutbar ist. 10

- 11 Nicht betroffen von der Regelung des § 17 ist die Erstattung dienstlich bedingten Aufwands gegen Einzelnachweis, etwa in der Form von Repräsentations- und Verfügungsfonds. Diese Erstattungsform ist inzwischen die angemessene und üblichere. Denn die Regelungen über die Dienstaufwandsentschädigungen leitender Beamter stammen in ihrem Ursprung aus einer Zeit, in der ein gewisses Maß an amtsbezogener Repräsentation in der häuslichen Sphäre gesellschaftlich üblich war; eine solche Repräsentation ist inzwischen aber im Wesentlichen durch außerhäusliche Repräsentation ersetzt.

3.2 Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen

- 12 Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss die Aufwandsentschädigung zwar nicht einzelfallbezogen abgerechnet, sondern darf in typisierender und pauschalierender Weise abgegolten werden. Dies liege zur Berücksichtigung eines besonderen Aufwands oder Erschwernisses durchaus nahe. Die Einordnung einer Zuwendung als Aufwendungsersatz setze aber voraus, dass sie auch hinsichtlich der Höhe noch am Charakter einer Zahlung orientiert bleibe, die tätigkeitsbezogene Aufwendungen abgibt. Ob sich Zahlungen in der Sache als Aufwandsentschädigung oder als (verdeckte) Gehaltszahlung darstellen, hänge von den fallbezogenen Umständen, insbesondere von der Höhe der Zahlungen ab. Übersteigt der Betrag die üblicherweise anfallenden Unkosten erheblich, so liege in aller Regel keine Aufwandsentschädigung mehr vor (siehe Beschluss des BVerwG vom 27.9.2012, 2 B 92/11).
- 13 Der Aufwand braucht demnach nicht im Einzelfall abgerechnet, sondern darf unter bestimmten Voraussetzungen in typisierender und pauschalierender Weise abgegolten werden. Auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. tatsächlicher Erhebungen muss nachvollziehbar sein, dass und in welcher ungefähren Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Als abgeltbarer dienstlicher Aufwand kommt nicht schon eine allgemein aufwendigere Lebensführung in Betracht. Auch genügen bloße Mutmaßungen über dienstbezogene finanzielle Aufwendungen ohne hinreichende, eine wirklichkeitsnahe Schätzung ermöglichende tatsächliche Anhaltspunkte nicht. Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen sind wegen ihrer Nähe zur Besoldung an das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums geknüpft.

4. (Rechts-)Charakter der Aufwandsentschädigungen

- 14 Ein Ersatz für Aufwendungen berührt grundsätzlich nicht den Bereich der Alimentation. Aufwandsentschädigungen dienen dem Ausgleich von mit einer Dienstleistung verbundenen Erschwernissen sowie finanzieller Einbußen und damit im Gegensatz zur Besoldung nicht in erster Linie der Alimentation des Beamten.
- 15 Aufwandsentschädigungen gehören demnach nicht zur Besoldung. Die Abgrenzung der Aufwandsentschädigung von der Besoldung ergibt sich bereits aus § 17, da die Vorschrift besondere Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen bestimmt. Diese Trennung ergibt sich aber auch aus dem jeweiligen Zweck

der Besoldung im Vergleich zu dem der Aufwandsentschädigungen. Zweck der Aufwandsentschädigungen ist der Ausgleich von mit der Dienstleistung verbundenen Erschwernissen und finanziellen Einbußen. Sie sollen den aus der Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen Aufwand ersetzen und dienen nicht der Vergütung einer Dienstleistung. Sie gleichen finanzielle Belastungen aus, die entstehen, weil der Beamte, Richter oder Soldat verpflichtet ist, eine (Dienst-)Leistung in bestimmter Art und Weise zu erbringen. Die Besoldung dient dagegen der Alimentation und damit der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts des Beamten, Richters oder Soldaten.

5. Voraussetzungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

5.1 Tatbestände des § 17

Die in § 17 genannten Voraussetzungen,

16

- die Entstehung finanzieller Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung,
- die Übernahme dieser Aufwendungen, die dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zuzumuten ist und
- die Ausbringung entsprechender Mittel im Haushaltsplan

müssen kumulativ vorliegen. Insbesondere an das Merkmal des dienstlich bedingten Aufwands ist ein strenger Maßstab anzulegen.

5.2 Dienstliche Veranlassung

Es reicht nicht aus, wenn auf den Beamten, Richter oder Soldaten Kosten zukommen, die in einem weiten Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Der Aufwand muss vielmehr unmittelbar durch die Dienstausübung veranlasst werden. Nur dann ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gerechtfertigt, da dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet wird, aus seinen eigenen Einkünften Kosten zu tragen, die in Ausübung des Dienstes entstehen und diese Kosten zudem bei anderen Beamten, Richtern oder Soldaten nicht anfallen.

17

Durch das Erfordernis der „dienstlichen Veranlassung“ dürfen Kosten, die der Lebensführung zuzurechnen sind nicht durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ausgeglichen werden. § 17 schließt damit Entschädigungen aus, die der Aufstockung oder Ergänzung der gesetzlich geregelten Besoldung oder anderer gesetzlich vorgesehener Leistungen dienen.

18

5.3 Unzumutbarkeit

Der Tatbestand der „Unzumutbarkeit“ ist durch eine wertende Gesamtschau aller bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei welche Mittel einem Beamten, Richter oder Soldaten in einer bestimmten Besoldungsgruppe durchschnittlich zur Verfügung stehen und welche finanzielle Belastung durch die Aufwendungen entsteht. Im Hinblick auf die Gewährleistung der amtsangemessenen Lebensführung ist zu berücksichtigen wie durch die Aufwendungen diese Lebensführung beeinträchtigt wird und diese dem Beamten, Richter oder Soldaten noch zugemutet

19

werden kann. Bei der Prüfung, ob die Aufwendung zuzumuten ist, sind sowohl die besoldungsrechtlichen Verhältnisse als auch der Umfang der finanziellen Belastung zu beurteilen. Einfließen kann auch, ob und inwieweit dem dienstlich bedingten Aufwand ausgleichende Vorteile gegenüberstehen. Für die Bewertung der (Un-)Zumutbarkeit sind alle Aspekte zu werten, die das Maß der Belastung für die Beamten, Richter und Soldaten der jeweiligen Besoldungsgruppe beeinflussen.

- 20 Unzumutbar ist die Übernahme eines Mehraufwandes, wenn der amtsangemessene Lebensunterhalt des Besoldungsempfängers ohne einen finanziellen Ausgleich spürbar berührt wird bzw. eine deutliche Verkürzung seiner Besoldung eintritt. (vgl. Urteil BVerwG vom 8.7.1994, Az. 2 C 3/93 sowie Urteil des BVerwG vom 2.3.1995, Az. 2 C 17/94).

5.4 Beispiele für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- 21 Typische Anwendungsfälle der Vorschrift liegen vor, wenn Beamte, Richter oder Soldaten auf eigene Kosten Schutz- oder Berufskleidung anschaffen müssen. Von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen als Ersatz für das Anschaffen von Sonderkleidung oder die besondere Abnutzung der normalen Kleidung ist zu unterscheiden die unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidung (z. B. Uniformen der Polizeibeamten oder Soldaten) durch den Dienstherrn (Kammersystem). Hierbei handelt es sich um Sachbezüge, die mangels anderweitiger Regelung (vgl. §§ 69, 70) ggf. mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung anzurechnen sind (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 10 Rn. 11, aufgenommen in Teil A II/1). Auch in diesen Fällen muss aber geprüft werden, ob nicht bei der Höhe der Dienstbezüge und der Höhe des anfallenden Aufwands die Übernahme der Kosten zugemutet werden kann. Bei Richtern und Staatsanwälten ist davon auszugehen, dass die besoldungsmäßige Heraushebung mit der Besoldungsordnung R auch einen Aufwand an Berufskleidung voll mit abgibt.

6. Rechtsstellung des Begünstigten

- 22 Ansprüche auf Entschädigungen verschaffen – auch wenn diese gesetzlich geregelt sind – keine eigentumskräftig verfestigte Vermögensposition; sie sind daher nicht dem durch Art. 33 Abs. 5 GG gesicherten Besoldungsanspruch vergleichbar.
- 23 Auch wenn die Aufwandsentschädigung im Haushaltsgesetz ausgebracht ist, hat der Beamte, Richter oder Soldat noch keinen Rechtsanspruch auf die Leistung, da das Haushaltsgesetz keine subjektiven Rechte begründet. Es besteht aber auch hier das förmliche subjektive Recht auf eine willkürfreie Entscheidung über die Auszahlung der im Haushaltsgesetz bereitstehenden Mittel. Der Dienstherr kann bei ungünstiger Haushaltslage die Zahlung von im Haushalt ausgebrachten Aufwandsentschädigungen einstellen. Einem einzelnen Beamten, Richter oder Soldaten kann dagegen eine Aufwandsentschädigung nur entzogen werden, wenn dies nach Aufwand und Bezügen im Verhältnis zu den übrigen Beziehern der Aufwandsentschädigung nicht willkürlich ist. Die Aufwandsentschädigung unterfällt nicht Anpassungsmaßnahmen nach § 14 und dem Schutzbereich der Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts.

7. Fortzahlung bei Wegfall der Dienstleistung

7.1 Grundsätzliches

Aufwandsentschädigungen sind nicht nur in Grund und Höhe, sondern auch in der Bezugsdauer vom erwachsenen Aufwand abhängig. Die Aufwandsentschädigung ist insofern von der Zahlung der Dienstbezüge abhängig, als Aufwandsentschädigungen jedenfalls nicht für einen Zeitraum gezahlt werden können, für den keine Dienstbezüge zu leisten sind. Daher ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Zeitraum einzustellen, für den der Verlust der Bezüge festgestellt wird (siehe Erl. zu § 9 Rn. 15 in Teil A II/1). Sie ist ferner einzustellen, wenn auf längere Zeit kein Dienst geleistet wird und daher kein Aufwand anfallen kann, z. B. wenn ein längerer Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge angetreten wird oder wenn dem Beamten, Richter oder Soldaten die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder er des Dienstes enthoben ist. Da Aufwandsentschädigungen der Hintergrund der Kostenerstattung zugrunde liegt, können sie in der Regel nur für Zeiten gewährt werden während derer die entschädigungsberechtigte Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. 24

7.2 Beispiel Mutterschutz

Im Urteil vom 13.7.2000 (Az. 2 C 30/99) stellt das BVerwG fest, dass Aufwandsentschädigungen wie sie gemäß § 17 für Beamte vorgesehen werden dürfen, nicht zu den Dienstbezügen im Sinn des § 4 MuSchV [Anm.: die entsprechende Regelung ist inzwischen in § 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes enthalten] gehören. Deren Zahlung entfällt auf Grund der gesetzlichen Zweckbindung mangels abgeltungsfähigen Aufwands, wenn der Besoldungsempfänger vom Dienst freigestellt ist und deswegen diese Aufwendungen nicht mehr hat – also auch für die Zeit eines mutterschutzbedingten Beschäftigungsverbot. 25

7.3 Beispiel Personalvertretung

Gleiches gilt, wenn der Beamte als Mitglied der Personalvertretung vom Dienst freigestellt wird und die (pauschalierten) Aufwendungen infolge der Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit entfallen (Urteil des BVerwG vom 11.9.1984, Az. 2 C 58/81). Grundsätzlich hat die Versäumnis von Arbeitszeit durch die Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Sind Zulagen jedoch zur Abgeltung bestimmter, durch die Dienstleistungen entstehender Aufwendungen bestimmt, entfallen sie mit der Freistellung, wenn das freigestellte Personalratsmitglied diese Aufwendungen nicht mehr hat. 26

Auch eine längere Dienstunfähigkeit führt zum Verlust der Aufwandsentschädigung. Doch kann die Aufwandsentschädigung während einer angemessenen Auslauffrist (3 Monate) fortgewährt werden. Aufwandsentschädigungen nach § 46 Abs. 5 BPersVG an freigestellte Personalratsmitglieder¹⁾ stehen nicht nur für volle Monate der Freistel- 27

¹⁾ Siehe Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder vom 18.7.1974, BGBl. I S. 1499.

lung, sondern anteilig auch für geringere Zeiten zu, wenn die Freistellung vor Ende eines Kalendermonats endet (Beschluss des BVerwG vom 22.6.1984, Az. 6 P 7/83).

7.4 Vertretungsfälle

- 28 Ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung einzustellen, so ist es – sofern dies haushaltsrechtlich zugelassen ist – gestattet, die Leistung an denjenigen zu erbringen, dem auf eine gewisse Dauer vertretungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben übertragen ist. Der Vertreter hat jedoch ebenso wenig wie der Vertretene selbst einen Rechtsanspruch auf die Leistung.

8. Abtretung, Pfändung

- 29 Aufwandsentschädigungen sind unpfändbar (vgl. § 11 Rn. 83) und damit auch nicht abtretbar (§ 400 BGB) und nicht verpfändbar (vgl. § 1280 BGB). Die Unpfändbarkeit setzt voraus, dass die Tatbestandsmerkmale des § 17 vorliegen.

9. Besteuerung

- 30 Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.11.1998 festgestellt, dass Aufwandsentschädigungen nur dann steuerfrei gewährt werden dürfen, wenn die ersetzten Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich absetzbar wären (siehe Beschluss des BVerfG vom 11.11.1998, 2 BvL 10/95). Aufwandsentschädigungen sind nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei, wenn sie aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt werden, durch Bundes- oder Landesgesetz, nach einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als solche im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sind nur steuerfrei, wenn und soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gezahlt werden oder den erwachsenen Aufwand offenbar übersteigen. Das BVerwG stellt in o. g. Beschluss u. a. fest, die Regelungstechnik des § 3 Nr. 12 EStG erwerbe „von den die Aufwandsentschädigung festsetzenden Organen die Gewähr, dass nur tatsächlich entstandener, einkommensteuerrechtlich absetzbarer Erwerb aufwand entschädigt wird“.

10. Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland

- 31 Da der Arbeitskreis für Besoldungsfragen wiederholt mit der Neufestsetzung und Erhöhung von „Dienstaufwandsentschädigungen“ befasst war, wurden im Arbeitskreis die „Grundsätze für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen im Inland“ erarbeitet (die Grundsätze wurden von der Finanzministerkonferenz (FMK) am 15.5.1975 einstimmig, von der Innenministerkonferenz (IMK) am 18./19.9.1975 sowie von den Bundesministern des Innern und der Finanzen gebilligt). Die Grundsätze haben zwar keine rechtliche Verbindlichkeit. Dennoch dienen die von den Besoldungs- und Finanzressorts der Länder vereinbarten Grundsätze als Richt-

schnur für die Gewährung und Bemessung von Dienstaufwandsentschädigungen (sie gelten nicht für sonstige Aufwandsentschädigungen). Obwohl die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen (zur Abgeltung eines Dienstaufwands, der sich aus den mit einem besonders herausgehobenen Amt verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergibt) seit dem Erlass der Grundsätze durch die Änderungen des § 17 (siehe Rn. 2) abgenommen haben dürfte, werden sie weiterhin im Rahmen der Erläuterungen zu § 17 abgedruckt, da sie mangels amtlicher Veröffentlichung nicht uneingeschränkt zugänglich sind:

1. Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne dieser Grundsätze sind die pauschalisierten Entschädigungen, die zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen (Dienstaufwand) gewährt werden, die sich aus den mit einem besonders herausgehobenen Amt – insbesondere eines leitenden Beamten – verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben und die nicht durch die Dienstbezüge oder durch Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften abgegolten werden. § 17 und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gehen davon aus, dass in gewissem Umfang die Bestreitung solcher Ausgaben aus den Dienstbezügen zumutbar ist. Dies gilt in besonderem Maße für den Dienstaufwand der leitenden Beamten. Sofern Dispositionsmittel bereitstehen, sollen Dienstaufwandsentschädigungen möglichst nicht oder nur eingeschränkt bereitgestellt werden. 32
Diese Grundsätze gelten nicht für sonstige Aufwandsentschädigungen.
2. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nicht dem Zweck dienen, Mehrarbeit, Dienst zu ungünstigen Zeiten u. Ä. abzugelten, einen besonderen Anreiz zu bieten oder die besoldungsrechtliche Stellung des Amtsinhabers mittelbar zu verbessern. 33
3. Dienstaufwandsentschädigungen werden grundsätzlich so lange gewährt, wie der Beamte das mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestattete Amt innehat. Sie sollen jedoch bei Nichtausübung der Dienstgeschäfte, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift oder nach Nr. 4 dieser Grundsätze ausgeschlossen ist, längstens für 3 Monate weiter gewährt werden. 34
4. Dienstaufwandsentschädigungen sollen entfallen während 35
 - 4.1 einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht,
 - 4.2 eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.
5. Der mit einem Amt verbundene Dienstaufwand darf nur einmal entschädigt werden. Beamten, denen auftragsweise oder vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, soll daher die Dienstaufwandsentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit sie dem bisherigen Amtsinhaber bzw. dem Vertretenen nicht gewährt wird; sie soll nur zur Hälfte gewährt werden, wenn der Beauftragte oder Vertreter ein mit einer Dienstaufwandsentschädigung ausgestattetes Amt weiterführt. 36
6. Dienstaufwandsentschädigungen sollen grundsätzlich nur Leiter von Behörden mit umfangreichen Repräsentations- und Kontaktverpflichtungen erhalten. Bei 37

Leitern von Oberbehörden und von unteren Behörden (Ortsbehörden) im staatlichen Bereich sind diese Voraussetzungen nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe gegeben.

- 38 7. Den in Nr. 6 genannten Beamten können hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigungen gleichgestellt werden
Regierungsvizepräsidenten,
Rektoren (Direktoren), Prorektoren und Dekane (Vorsitzende der Fachbereiche) von Hochschulen,
Präsidenten, Kuratoren und Kanzler von Hochschulen.
- 39 8. Andere Vertreter von Behördenleitern (Vizepräsidenten) sollen grundsätzlich eine Dienstaufwandsentschädigung nicht erhalten.
- 40 9. Neben der oberstbehördlichen Stellenzulage soll grundsätzlich eine Dienstaufwandsentschädigung nicht gewährt werden.
- 41 10. Die Dienstaufwandsentschädigung soll nach Maßgabe des jeweiligen Dienstaufwands folgende Monatsbeträge nicht übersteigen (Höchstbeträge):
- 10.1 Beamte bei obersten Behörden (bei Nichtgewährung der oberstbehördlichen Stellenzulage) 400,- DM
 - 10.2 Leiter von Bezirksregierungen 300,- DM
 - 10.3 Leiter sonstiger Mittel- und Oberbehörden 250,- DM
 - 10.4 Leiter von unteren Behörden (Ortsbehörden) im staatlichen Bereich mit Ausnahme der Leiter von Polizeibehörden der Länder 100,- DM
 - 10.5 Rektoren (Direktoren) oder Präsidenten von wissenschaftlichen Hochschulen 300,- DM
 - 10.6 Rektoren oder Präsidenten von Fachhochschulen 200,- DM
 - 10.7 Dekane (Fachbereichsleiter) 100,- DM
- 42 11. Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nicht auf einen Vomhundertsatz der Dienstbezüge oder bestimmter Bestandteile der Dienstbezüge festgesetzt werden.
- 43 12. Die vorstehenden Grundsätze gelten für den Bereich der Gerichtsbarkeiten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Dienstaufwandsentschädigungen grundsätzlich nur den Präsidenten oberer Landesgerichte und den Leitern der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten gewährt werden.
- 44 13. Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß, wenn auf entsprechendem Dienstposten für Beamte Angestellte verwendet werden.
- 45 14. Bestehende Regelungen über Dienstaufwandsentschädigungen, soweit sie dem System dieser Grundsätze entsprechen, werden durch diese Grundsätze nicht berührt. Beträge, die die in Nr. 10 angegebenen Höchstbeträge überschreiten, sowie Dienstaufwandsentschädigungen für Beamte und Richter, die nicht zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis im Sinne dieser Grundsätze gehören, dürfen nicht erhöht werden.